



Beschlussvorlage Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht und Feuerwehrewesen	Vorlage-Nr: VO/2015/691 Status: öffentlich Datum: 21.10.2015 Ansprechpartner/in: Volkmann, Kai Bearbeiter/in: Kai Volkmann	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Einrichtung, Organisation und Betrieb einer gemeinsamen Digitalfunk-Servicestelle für die Landeshauptstadt Kiel und die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Hauptausschuss	Beratung
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, dem Kreistag den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Einrichtung, Organisation und Betrieb einer gemeinsamen Digitalfunk-Servicestelle für die Landeshauptstadt Kiel und die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde zu empfehlen. Der Landrat wird zur Unterzeichnung des Vertrages sowie zur Vornahme etwaiger Änderungen redaktioneller Art ermächtigt.

Der Kreistag beschließt den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Einrichtung, Organisation und Betrieb einer gemeinsamen Digitalfunk-Servicestelle für die Landeshauptstadt Kiel und die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde. Der Landrat wird zur Unterzeichnung des Vertrages sowie zur Vornahme etwaiger Änderungen redaktioneller Art ermächtigt.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Mit dem Einstieg in den BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) Digitalfunk sieht das Landesbetriebskonzept Digitalfunk des Landes Schleswig-Holstein zwingend die Einrichtung einer Digitalfunk-Servicestelle zur Betreuung der Funkteilnehmer vor.

Mit Beschluss vom 03.07.2014 hat der Hauptausschuss die Verwaltung beauftragt, mit der Landeshauptstadt Kiel und dem Kreis Plön Verhandlungen über eine gemein-

same Digitalfunk-Servicestelle zu führen und eine entsprechende Vereinbarung zu erarbeiten.

In der Zwischenzeit haben Vertreter der beteiligten Kommunen einen Konsens erreicht und den gemeinsam getragenen beigefügten Entwurf erarbeitet.

Durch die Zusammenarbeit werden Synergieeffekte im Hinblick auf Personal- und Sachkosten geschaffen. Die zentralen Aufgaben der Servicestelle werden durch die Landeshauptstadt Kiel durchgeführt, in den Kreisen werden Außenstellen in den Feuerwehrtechnischen Zentralen eingerichtet, um die Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten vor Ort zu unterstützen. Als Kostenausgleich sind anteilige Personalkosten zu erstatten. Eine Aufstockung der Planstellen in der Zentrale der Landeshauptstadt Kiel kann nur im Einvernehmen mit allen Vertragspartnern erfolgen.

Die BOS des im Kreis Rendsburg-Eckernförde werden im Jahr 2016 mit der Umstellung auf den Digitalfunk beginnen. Über den zusätzlichen Personalbedarf für die Außenstelle in der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat der Hauptausschuss bereits in seiner Sitzung am 03.09.2015 entschieden.

Finanzielle Auswirkungen:

ca. 30.000 € jährlich

Anlage/n:

151012_Entwurf Vertrag Digitale Servicestelle

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über
„Einrichtung, Organisation und Betrieb einer gemeinsamen
Digitalfunk-Servicestelle für die Landeshauptstadt Kiel
und die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde“**

Aufgrund § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und nach Beschlüssen des Kreistages des Kreises Plön vom ##### und des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom ##### und der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel vom ##### schließen

der **Kreis Plön**, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön,
vertreten durch die Landrätin,

der **Kreis Rendsburg-Eckernförde**, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg,
vertreten durch den Landrat,

und die **Landeshauptstadt Kiel**, Rathaus, Fleethörn 9, 24103 Kiel,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

den folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel:

Die Teilnahme am Digitalfunk erfordert nach dem *Landesbetriebskonzept Digitalfunk BOS* des Landes Schleswig-Holstein, dass die teilnehmenden Kreise und kreisfreien Städte zwingend eine Digitalfunk-Servicestelle zur Betreuung der Funkteilnehmer einrichten, da ohne funktionierenden Support die Netzsicherheit gefährdet ist. Die Einrichtung einer gemeinsamen Servicestelle im Rahmen einer Kooperation ist möglich.

Daher haben die Vertragsparteien beschlossen, eine gemeinsame Digitalfunk-Servicestelle einzurichten. Die gemeinsame Einrichtung einer Digitalfunk-Servicestelle soll dabei personelle Synergien ermöglichen und so die Personalkosten in der Auslieferungsphase und in der Betriebsphase reduzieren. Zugleich sollen Betreuungsaufgaben für das von den Vertragspartnern eingerichtete digitale Alarmierungsnetz und Aufgaben eines Funksachbearbeiters wahrgenommen werden.

Die zentralen Aufgaben der gemeinsamen Digitalfunk-Servicestelle sollen von der Landeshauptstadt Kiel (Zentrale) durchgeführt werden. In den beiden Kreisen

werden Außenstellen (Satelliten) eingerichtet. Dieser Vertrag regelt die Aufgabendurchführung und Kostenverteilung.

§ 1

Gegenstand, Aufgabenträger, Aufgabendurchführung

- (1) Die Kreise und kreisfreien Städte haben nach Ziff. 2.4. des Landesbetriebskonzeptes Digitalfunk BOS für den Rettungsdienst, die Feuerwehr und den Katastrophenschutz die Einrichtung und den Betrieb von Digitalfunk-Servicestellen zwingend sicherzustellen.

Zudem sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Brandschutzgesetz SH die erforderlichen Anlagen zur überörtlichen Alarmierung und Nachrichtenvermittlung einzurichten und zu unterhalten. Bezogen auf das von Bund und Land eingerichtete Digitalfunknetz bedeutet dies, dass die Funktionssicherheit sichergestellt werden muss. Die Digitalfunk-Servicestelle ist dabei zwischen den Anwenderinnen und Anwendern mit ihren Funkgeräten und dem Digitalfunknetz die zentrale Steuerungseinheit. Sie stellt sicher, dass alle Support-Aufgaben, die die Netzkonformität betreffen, an allen Funkgeräten innerhalb des Kooperationsgebietes eingehalten werden.

Neben grundsätzlichen Aufgaben nimmt die Digitalfunk-Servicestelle Aufgaben im Bereich des Digitalfunks, der digitalen Alarmierung und auch des Analogfunks wahr.

- (2) Zu diesem Zweck richten die Vertragsparteien eine gemeinsame Digitalfunk-Servicestelle ein. Die zentralen Aufgaben der gemeinsamen Digitalfunk-Servicestelle werden durch die Landeshauptstadt Kiel (Zentrale) durchgeführt. Die im Einzelnen durchzuführenden Aufgaben ergeben sich aus der Anlage, die zugleich auch Bestandteil dieses Vertrages ist. In den Kreisen werden Außenstellen (Satelliten) für die dezentral anfallenden und von den Kreisen wahrzunehmenden Aufgaben eingerichtet. Auch diese Aufgaben sind in der Anlage zum Vertrag aufgeführt.
- (3) Die Landeshauptstadt Kiel vertritt im Rahmen der Aufgabendurchführung die Kreise in allen Angelegenheiten gegenüber der Autorisierten Stelle des Landes. Sie nimmt insbesondere an Dienstbesprechungen zum Digitalfunk teil und unterrichtet die Vertragspartner in geeigneter Weise.
- (4) Ferner nimmt die Landeshauptstadt Kiel auch die Durchführung der in der Anlage genannten Aufgaben der Kreise aus den Bereichen „Digitale Alarmierung“ und „Analog-Funk“ wahr.

Aufgaben im Zusammenhang mit den einzelnen Funkgeräten werden dezentral in den Satelliten bzw. für die Landeshauptstadt Kiel auch in der Zentrale im Rahmen der Zuständigkeit und Verantwortung der jeweiligen Vertragspartei wahrgenommen. Insoweit führen die Vertragsparteien die Aufgaben jeweils selbst durch.

- (5) Im Rahmen der Aufgabendurchführung durch die Landeshauptstadt Kiel werden die Außenstellen (Satelliten) berechnete fachliche Hinweise berücksichtigen.

§ 2

Aufbau, Ausstattung und Betrieb der Digitalfunk-Servicestelle

- (1) Der Aufbau sowie die erste und laufende Ausstattung der Zentrale der Digitalfunk-Servicestelle mit Sachmitteln und Personal liegt in der Verantwortung der Landeshauptstadt Kiel. Die Kreise tragen entsprechende Verantwortung für ihren jeweiligen Satelliten.
- (2) Die Vertragsparteien stimmen sich unter Berücksichtigung der Landesempfehlungen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vorab über wesentliche Fragen des Aufbaus sowie der ersten und laufenden Ausstattung von Zentrale und Satelliten ab. Gleiches gilt für grundlegende Fragen zur Organisation und zum Betrieb. Eine einvernehmliche Lösung wird stets angestrebt. Sollte keine Einigung erzielt werden können, ist zu prüfen, ob die von einer Seite beehrte Änderung nur von dieser in ihrem Zuständigkeitsbereich ohne Auswirkungen auf die anderen Vertragsparteien umgesetzt werden kann. In diesem Fall kann eine Umsetzung durch die begehrende Vertragspartei erfolgen, wenngleich etwaige entstehende Mehrkosten von dieser zu tragen sind. Sollte die beehrte Änderung hingegen Auswirkungen auf die anderen Vertragsparteien haben, die der Änderung nicht zustimmen, kann die begehrende Vertragspartei diesen Vertrag außerordentlich kündigen. § 4 Abs. 2 Satz 4 gilt in diesem Fall entsprechend.
- (3) Sollten Unstimmigkeiten bezüglich der Umsetzung, Durchführung oder Finanzierung einzelner Aufgaben bestehen, wird über diese im Leitstellenbeirat gemäß dem zwischen den Vertragsparteien bereits bestehenden Vertrag zum Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle (in seiner jeweils geltenden Fassung) entschieden.

§ 3

Kostenausgleich

- (1) Es erfolgt ein Kostenausgleich aufgrund der erforderlichen Personalkosten für die zentrale Aufgabendurchführung durch die Landeshauptstadt Kiel. Derzeit sind für die Aufgabenerfüllung 75 % von 2 Planstellen (EG 10, EG 6) erforderlich. Die auf dieser Basis von der Landeshauptstadt Kiel ermittelten Kosten werden von den Vertragsparteien je zu einem Drittel getragen. Eine Aufstockung der Planstellen für die Wahrnehmung der Aufgaben dieses Vertrages über den derzeitigen Stand hinaus kann nur im Einvernehmen aller drei Vertragsparteien erfolgen.

Die nach Abs. 1 ermittelten Kosten werden in Abschlägen gleicher Höhe jeweils zum 15.03. und 15.09. für das laufende Jahr fällig und werden durch die Landeshauptstadt Kiel in Rechnung gestellt. Die Abrechnung der Ist-Kosten erfolgt durch die Landeshauptstadt Kiel zum 15.06. des Folgejahres.

Die Kosten der Ersteinrichtung für die zentrale Aufgabendurchführung sowie die laufenden Kosten dieser Aufgabenwahrnehmung durch die Landeshauptstadt Kiel werden ebenfalls zu gleichen Teilen durch die Vertragsparteien getragen.

Die erforderliche Ausstattung richtet sich nach Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein für die Ausstattung von Digitalfunk-Servicestellen. Kosten, die ausschließlich für die Aufgabenwahrnehmung einer der beteiligten Gebietskörperschaften und nicht für die Durchführung zentraler Aufgaben im Sinne des Vertrages entstehen, sind alleine von der Gebietskörperschaft zu tragen, der sie zugutekommen.

- (2) Die Kosten der Einrichtung der Satelliten sowie deren laufende Kosten werden jeweils von den Kreisen für ihren Zuständigkeitsbereich getragen. Eine Kostenerstattung findet hier zwischen den Vertragsparteien insofern nicht statt.
- (3) Für Serviceleistungen, die die Vertragsparteien neben den vertraglich vereinbarten Aufgaben gegenüber der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Hilfsorganisationen erbringen, erheben die Vertragsparteien jeweils gegebenenfalls von den in ihrer Zuständigkeit befindlichen Kommunen und Organisationen Gebühren in eigener Zuständigkeit.

§ 4

Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2016 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2025 befristet.
- (2) Der Vertrag kann ordentlich erstmals zum 31.12.2025 durch jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweils anderen Vertragsparteien gekündigt werden. Hierbei ist eine zweijährige Kündigungsfrist einzuhalten. Erfolgt keine frist- und formgerechte Kündigung, gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit fort. Er kann dann ordentlich zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren schriftlich durch Erklärung gegenüber den anderen Vertragsparteien gekündigt werden.
- (3) Das Kündigungsrecht nach § 127 LVwG bleibt unberührt. § 314 BGB gilt sinngemäß für den Fall, dass ein Vertragspartner aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen möchte.

§ 5

Auseinandersetzung bei Vertragsbeendigung

- (1) Im Falle einer Vertragsbeendigung hat die Landeshauptstadt Kiel das Recht, Vermögensgegenstände, die auf Kosten der Kreise für die Wahrnehmung der zentralen Aufgaben beschafft worden sind, zum Restbuchwert zu übernehmen, sofern diese für die eigene Aufgabenwahrnehmung benötigt werden. Wurden die Gegenstände auch von der Landeshauptstadt Kiel mitfinanziert, ist ein entsprechend geringerer Anteil des Restbuchwertes an die Kreise auszukehren. Im Falle einer entsprechenden Übernahme geht das Eigentum auf die Landeshauptstadt Kiel über.

- (2) Vermögensgegenstände, die ausschließlich auf Kosten der Kreise für die Wahrnehmung der zentralen Aufgaben beschafft worden sind, und hinsichtlich der die Landeshauptstadt Kiel ihr Übernahmerecht nach Abs. 1 nicht ausübt, werden zwischen den Kreisen einvernehmlich und restlos verteilt. Dabei sollen die Gegenstände unter Berücksichtigung der jeweiligen Restwerte und der Mitfinanzierungsanteile der Kreise verteilt werden. Das Eigentum geht dann entsprechend auf den jeweiligen Kreis über.
- (3) Für Vermögensgegenstände, die auf Kosten der Kreise und der Landeshauptstadt Kiel für die Wahrnehmung der zentralen Aufgaben beschafft worden sind, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Vermögensgegenstände, die
 1. (auch) auf Kosten der Kreise für die Wahrnehmung der zentralen Aufgaben beschafft worden sind,
 2. in den Installationen der Zentrale derart verbaut sind, dass sie auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vernünftigerweise nicht ausgebaut werden können, und
 3. über die das Übernahmerecht aus Abs. 1 nicht ausgeübt wird, weil sie für die eigene Aufgabenwahrnehmung der Landeshauptstadt Kiel nicht benötigt werden,verbleiben bei der Landeshauptstadt Kiel. Ein Kostenausgleich findet insoweit nicht statt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind, so verpflichten sich die Vertragsparteien, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder sonst unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die betroffene Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten entspricht, bzw. möglichst nahe kommt. Das neu Vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- (4) Dieser Vertrag wird in drei Exemplaren ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Aufgabenbeschreibung	Service- stelle	Kreis/ Stadt
Grundsätzliche Aufgaben		
Aufgabenkoordination	x	
Grundsatzangelegenheiten	x	
Beratung von Nutzern	x	(x)
Fernmeldesachbearbeitung n. LBK SH	x	
Digitalfunk		
Vorhalten von geeigneten Mess- und Wartungsinstrumenten	x	
Planung, Realisierung und Betrieb eines Programmiernetzwerkes	x	(x)
Koordination der Migrationsphase	x	(x)
BSI – Kartenmanagement (u.a. Prüfung und Genehmigung)	x	
Aufnahme und Bewertung von Störungen	x	
Zusammenarbeit mit der „autorisierten Stelle“ des Landes	x	
Sammlung von Informationen	x	
Koordination des Einbaus der Karten in die Funkgeräte		x
Kartenverwaltung im Zuständigkeitsbereich		x
Programmierung der Funkgeräte (auch dezentral)		x
Einbau der Karten in die Funkgeräte		x
Schulung von Endanwendern		x
Digitale Alarmierung		
Betrieb des Alarmierungsnetzes	x	
Störungsmanagement und Wartung „Netz“	x	
Planung und Aufbau eines strukturierten Störungsmanagements	x	
Aufnahme und Bewertung von Störungen	x	
Beseitigung der Störung bzw. Beauftragung einer Fachfirma	x	(x)
Gerätemanagement / IDEA-Verschlüsselung	x	
Geräteverwaltung		x
Koordination der Programmierung		x
Zuordnung zu den entsprechenden Alarmierungen		x
Analogfunk		
Wartung des Netzes	x	
Unterhaltung des Netzes		x

(x) = Mitwirkung bei der Aufgabenwahrnehmung